

Kreisfachverband Tischtennis Vogtland

Satzung des Kreisfachverbandes Tischtennis Vogtland e.V.

(Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft)

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit
- § 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- § 4 Beiträge/Rechte und Pflichten
- § 5 Datenschutz
- § 6 Organe des Vereines
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Vorstand
- § 9 Fachausschüsse
- § 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes, des Kreisschiedsgerichtes und der Kassenprüfer
- § 11 Gerichtsbarkeit
- § 12 Geschäftsjahr, Kassenprüfung
- § 13 Satzungsänderungen
- § 14 Beurkundung der Beschlüsse
- § 15 Ehrenmitglieder
- § 16 Ordnungen, Richtlinien
- § 17 Durchführungsbestimmungen
- § 18 Ausschluss der Verbandshaftung
- § 19 Auflösung
- § 20 Inkrafttreten

Kreisfachverband Tischtennis Vogtland

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Kreisfachverband Tischtennis Vogtland und hat seinen Sitz in Plauen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereines: Kreisfachverband Tischtennis Vogtland e.V.
3. Der Verein ist Mitglied im Sächsischen Tischtennis-Verband e.V. (STTV) sowie im Kreissportbund Vogtland e.V. (KSB Vogtland) und erkennt deren Satzungen an.
4. Als Gerichtsstand gilt das zuständige Amtsgericht in Plauen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung und zwar durch Ausübung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung und Ausübung des Tischtennis Sportes und die Förderung sportlicher Leistungen im Trainings- und Wettkampfbetrieb.
3. Der Verein ist die Vereinigung der Tischtennisvereine/Tischtennisabteilungen des Vogtlandkreises. Dem KfV TT Vogtland können Vereine anderer Städte/Kreise beitreten, sofern dem der STTV e.V. zustimmt und die Vereine durch die Mitgliederversammlung des KfV TT Vogtland aufgenommen werden.
4. Der Verein ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung von
 - Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften,
 - Pokalwettkämpfen,
 - Ranglisten und Einladungsturnieren,
 - Sportlichen Vergleichen mit anderen Kreisverbänden,
 - Wettkämpfen und Veranstaltungen übergeordneter Verbandsebenen
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied des KfV TT Vogtland können den Tischtennissport betreibende gemeinnützige eingetragene Vereine werden, die sich zu den Vereinszielen bekennen und die Mitglied im Sächsischen Tischtennis Verband e.V. (STTV) und im Landessportbund Sachsen e.V. (LSBS) sind. Tritt ein Verein aus dem STTV aus, so erlöscht auch die Mitgliedschaft im KfV.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorsitzenden zu beantragen. Mit dem Antrag verpflichtet sich der Antragsteller die Interessen des KfV TT Vogtland zu wahren und dessen Satzung und Ordnungen sowie die des Sächsischen Tischtennis Verbandes e.V. anzuerkennen.
3. Ein abgelehnter Antragsteller um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet dann endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Die Angehörigen der Mitglieder sind Verbandsangehörige.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch

Kreisfachverband Tischtennis Vogtland

- Liquidation des Mitgliedes,
 - Austritt – Der Austritt kann nur bis zum 30.04. eines Kalenderjahres zum 30.06. des Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den Vorsitzenden zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie bis zum 30.04. eines Jahres ihm zugegangen ist,
 - Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig wenn das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Satzung oder die Ordnungen verstößt, wiederholt gegen das Ansehen oder die Interessen des KfV TT Vogtland verstoßen hat oder das Mitglied auf zweimalige Mahnung nicht den Jahresbeitrag oder andere Gebühren entrichtet hat. Ein Verbandsangehöriger kann aus den gleichen Gründen wie ein Mitglied ausgeschlossen werden.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Bei Ausschluss, ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Die Entscheidung erfolgt schriftlich als eingeschriebener Brief und ist mit Gründen zu versehen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist innerhalb vier Wochen schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein, müssen binnen drei Monaten, nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft, durch eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
8. Der Anspruch auf eingegangene Verpflichtungen eines Mitgliedes gegenüber dem KfV TT Vogtland bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt. Dies trifft auch zu, wenn die Mitgliedschaft aufgrund des Zusammenschlusses von Vereinen beendet wird. Ein solcher Zusammenschluss wird anerkannt, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem KfV TT Vogtland erfüllt sind.

§ 4 Beiträge/Rechte und Pflichten

1. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung, in Jahren wo keine Mitgliederversammlung stattfindet, der Vorstand.
Der Verein finanziert sich zudem aus:
 - Zuwendungen
 - Startgeldern
 - Spenden
 - Gebühren und Stiftungen
2. Der Beitrag ist Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Der Beitrag ist spätestens 14 Tage nach der Aufforderung im laufenden Geschäftsjahr fällig.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
5. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Ehrenamtsträger und Beauftragte des Vereins können auf Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG erhalten. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

Kreisfachverband Tischtennis Vogtland

6. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand des KfV TT Vogtland eine offizielle E-Mail Adresse mitzuteilen, an die der KfV und der Spielleiter auch offizielle Schreiben verschicken können.

§ 5 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Fachausschüsse

Wahlen werden geheim durchgeführt, wenn jedoch niemand widerspricht, kann offen gewählt werden. Dies wird für jede Wahl einzeln festgestellt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 7 Mitgliederversammlung

Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie wird jährlich im 2. Quartal einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 4 Wochen vorher schriftlich. Jeder Verein, jedes Vorstandsmitglied, die Mitglieder des Kreisschiedsgerichtes und die Kassenprüfer haben je eine Stimme.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes und auf schriftlichen Antrag mit entsprechender Begründung von mindestens einem Viertel der Mitglieder einzuberufen.

Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 14 Tage vorher beim Vorsitzenden des KfV TT Vogtland schriftlich eingereicht werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die letzte, vom Mitglied genannte Adresse erfolgt ist (E-Mail oder per Post).

§ 8 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus 4 Personen.
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellv. Vorsitzenden und Sportwart
 - dem Finanzwart
 - dem Jugendwart
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder können mehrerer Funktionen auf sich vereinigen. Der Vorsitzende darf aber nicht gleichzeitig Finanzwart sein und der Finanzwart nicht gleichzeitig Sportwart. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied an seiner Stelle bestimmt.

Kreisfachverband Tischtennis Vogtland

4. Der Vorstand tagt im Quartal mindestens einmal. Die Vorstandsmitglieder werden vom Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des stellv. Vorsitzenden.

§ 9 Fachausschüsse

Fachausschüsse werden vom Vorstand bestellt und sind:

- Spielausschuss (Spielleiter/Staffelleiter/Pokalverantwortlicher/Ranglistenbearbeiter)
- Nachwuchsausschuss (Spielleiter/Staffelleiter)
- Ehrungen und Auszeichnungen

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes, des Kreisschiedsgerichtes und der Kassenprüfer

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen.
2. Die Kassenprüfer und das Kreisschiedsgericht werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Gerichtsbarkeit

1. Die Gerichtsbarkeit innerhalb des KfV TT Vogtland wird von einem Kreisschiedsgericht ausgeübt, dass von den übrigen Organen unabhängig ist.
2. Dem Gericht gehören jeweils ein Vorsitzender und zwei bis vier Beisitzer an. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Entscheidungen werden in der Regel vom Vorsitzenden und zwei Beisitzern herbeigeführt.
3. Der Vorsitzende des KfV TT Vogtland übt das Gnadenrecht aus.
4. Der KfV TT Vogtland, die Mitglieder und Verbandsangehörigen verzichten darauf, bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Satzung, Ordnungen und anderen Bestimmungen ordentliche Gerichte anzurufen.

§ 12 Geschäftsjahr, Kassenprüfung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Kassenprüfungen werden durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer durchgeführt.
3. Von den Kassenprüfern sind der Jahresabschluss und mindestens einmal im Jahr das Rechnungswesen und die Kasse zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfungen ist zu protokollieren und umgehend dem Vorsitzenden des KfV TT Vogtland zuzuleiten.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung behandelt werden. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung hinzuweisen.
2. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (Auflagen, Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Der Vorstand kann redaktionelle Änderungen der Satzung vornehmen. Sie sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

Kreisfachverband Tischtennis Vogtland

3. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 14 Beurkundung der Beschlüsse

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 15 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sind sie bei der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

§ 16 Ordnungen, Richtlinien

Der Satzung zugeordnet sind:

- die Wettspiel- und Punktspielordnungen des STTV,
- die Datenschutzordnung des STTV,
- die Finanzordnung des KfV TT Vogtland,
- die Beitrags- und Gebührenordnung des KfV TT Vogtland,
- die Rechts- und Strafordnung des KfV TT Vogtland,
- die Richtlinie zur Spielberechtigung und zum Wechsel der Spielberechtigung im STTV und verbandsübergreifend des STTV.

§ 17 Durchführungsbestimmungen

Auf der Grundlage der Wettspielordnung des STTV und unter Beachtung der genannten Ordnungen und Richtlinien sind für den gesamten Wettkampfbetrieb Durchführungsbestimmungen zu erlassen, welche im Jahrbuch des KfV TT Vogtland veröffentlicht werden.

§ 18 Ausschluss der Verbandshaftung

Der KfV TT Vogtland und seine Organe haften nicht gegenüber den Mitgliedern und Verbandsangehörigen für die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei einer sonstigen für den Verein oder Verband erfolgten Tätigkeit eingetretenen Unfälle, Diebstähle oder sonstige Schädigungen.

§ 19 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden und dem STTV zur Verwendung zu übergeben. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 11.06.2008 von der Gründungsversammlung beschlossen. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 20.06.2008.

Änderung der Satzung durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 14.06.2012.

Kreisfachverband Tischtennis Vogtland

Änderung der Satzung durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 28.06.2018